



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

1. Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
2. Anlage 1: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Studiengang Manufacturing Management
3. Anlage 2: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Studiengang Sustainability Management
4. Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Studiengang Vertriebsmanagement
5. Anlage 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Studiengang Performance Management
6. Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Studiengang Arztpraxismanagement
7. Anlage 6: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Sozialmanagement (MSM)
8. Anlage 7: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH)
9. Anlage 8: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Studiengang Strategic Management



1. Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 9. Juli 2008 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 und Abs. 13 NHG beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Ordnung im Umlaufverfahren vom 22. Juli 2008 mit Maßgaben genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 2

Zulassungszahl und Aufnahmetermine

- (1) Die Zahl der in den Studiengängen höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermine.

§ 3

Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) ¹Der Zulassungsantrag muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens innerhalb der für den jeweiligen Weiterbildungsstudiengang vom Präsidium festgesetzten und auf der Website der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Bewerbungsfrist eingegangen sein. ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Aufnahmetermine.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, noch am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss sowie eine besondere Eignung gemäß Absatz 2 voraus. ²Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss erhalten Zugang, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ³Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent (entsprechend Niveaustufe C1/C2) zu erbringen.

⁴Die erforderlichen Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen definiert und können von den Regelungen in Satz 2 und 3 abweichen.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung, die in der Regel nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben wurde,
 - b) einen einschlägigen und nach Maßgabe des Absatzes 3 qualifizierten Studienabschluss sowie
 - c) die Erfüllung besonderer (fachbezogener) Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.
- (3) ¹Ein qualifizierter Studienabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5, bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit dem Abschluss Staatsexamen) mit mindestens 7,5 Punkten abgeschlossen wurde. ²Vom zuständigen Zulassungsausschuss gem. § 5 können für einzelne Studiengänge Abweichungen von den Regelungen in Satz 1 zugelassen werden.
- (4) Für weiterbildende Studiengänge, die gemeinsam mit Kooperationspartnern exklusiv für einen bestimmten Teilnehmerkreis angeboten werden („geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“), können in der fachspezifischen Anlage gem. Abs. 2 Buchstabe c) besondere, von den Regelungen des Abs. 2 Buchstabe a) und b) und Abs. 3 abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden.

§ 5

Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere Masterstudiengänge ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Leitung der Professional School eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Studiengangsleiter des jeweiligen Studiengangs sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss übertragen.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen für einen Studiengang erfüllen, die Zulassungszahl, so werden die Studienplätze durch den Zulassungsausschuss nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (Punktesystem):
 1. Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium – max. 5 Punkte,
 2. Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs-/Berufstätigkeit – max. 5 Punkte,
 3. Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten können mit einem Punkt angerechnet werden – max. 2 Punkte.²Der Zulassungsausschuss lädt die Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang zur Entscheidungsfindung in der Regel zu einem persönlichen Gespräch ein. ³Die Entscheidungsfindung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (2) ¹Anhand der Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. ²Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggfs. mit einer



angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben.³In Fällen der Ranggleichheit entscheidet das Los.⁴Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg unberührt.

§ 7

Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (3) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8

Nachrückverfahren

- (1) Nehmen nicht alle der nach § 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.
- (2) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt, bis das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt wird.

§ 9

In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. ²Gleichzeitig treten folgende Ordnungen außer Kraft:

- Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie über die Gebühren für den weiterbildenden Studiengang "Manufacturing Management" (MBA) an der Universität Lüneburg vom 04.04.2006, mit Ausnahme der Gebührenregelung in § 7 für alle auf der Grundlage dieser Ordnung zugelassenen Studierenden,
- Ordnung über die Feststellung der Eignung und den Zugang zum weiterbildenden Studiengang "Sozialmanagement" an der Universität Lüneburg vom 30.08.2006, mit Ausnahme der Gebührenregelung in § 5 für alle auf der Grundlage dieser Ordnung zugelassenen Studierenden,
- Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie über die Gebühren für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Business Administration (MBA) in Sustainability Management“ an der Universität Lüneburg vom 03.03.2004 in der Fassung vom 07.10.2005, mit Ausnahme der Gebührenregelung in § 8 für alle auf der Grundlage dieser Ordnung zugelassenen Studierenden.



2.

Anlage 1: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Studiengang Manufacturing Management gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

1) Studienabschluss:

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Manufacturing Management“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium der Ingenieur- oder Wirtschaftswissenschaften oder einem benachbarten Wissensgebiet voraus. Andere Studienabschlüsse können anerkannt werden, wenn überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich Betriebswirtschaft, Technik oder Produktion nachgewiesen werden können.

2) Berufserfahrung:

Die Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gilt dann als einschlägig, wenn sie unabhängig von der Branche in der Produktion oder in produktionsnahen Bereichen (z.B. Controlling, Entwicklung) im Rahmen eines hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnisses gesammelt wurde. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.



3.

Anlage 2: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Studiengang Sustainability Management gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

1) Studienabschluss:

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die kein wirtschaftswissenschaftliches Studium (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) abgeschlossen haben und keine überwiegend gleichwertigen Managementqualifikationen nachweisen können, ist die Teilnahme an einem Vorkurs „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ verpflichtend.

2) Berufserfahrung

Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.



4.

**Anlage 3: Besondere Zugangsvoraussetzungen
für den MBA-Studiengang Vertriebsmanagement
gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang
und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden
weiterbildenden Masterstudiengängen
der Leuphana Universität Lüneburg**

1) Studienabschluss:

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die kein wirtschaftswissenschaftliches Studium (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) abgeschlossen haben und keine überwiegend gleichwertigen Managementqualifikationen nachweisen können, ist die Teilnahme an einem Vorkurs „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ verpflichtend.

2) Berufserfahrung:

Die Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gilt dann als einschlägig, wenn sie unabhängig von der Branche im Vertrieb oder in vertriebsnahen Funktionen (z.B. Marketing, Kundendienst) im Rahmen eines hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnisses gesammelt wurde. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Bewerber/innen müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.



5.

Anlage 4: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Studiengang Performance Management gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

1) Studienabschluss:

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt. Für Bewerberinnen und Bewerber, die kein wirtschaftswissenschaftliches Studium (z.B. BWL, VWL, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) abgeschlossen haben und keine überwiegend gleichwertigen Managementqualifikationen nachweisen können, ist die Teilnahme an einem Vorkurs „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ verpflichtend.

2) Berufserfahrung

Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.



6.

Anlage 5: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Studiengang Arztpraxismanagement gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

1) Studienabschluss:

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Arztpraxismanagement“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium der Medizin voraus. Andere Studienabschlüsse können anerkannt werden, wenn überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich Biologie und/oder Pharmazie nachgewiesen werden können.

2) Berufserfahrung:

Die Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gilt dann als einschlägig, wenn sie in der medizinischen Versorgung oder damit verwandten Berufsfeldern im Rahmen eines hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnisses gesammelt wurde. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

3) Sprachkenntnisse

Bewerber/innen müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 80 Punkten, computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.0 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C,
- TOEIC (Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,
- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- Durchführung eines englischsprachigen Telefoninterviews anhand eines standardisierten Interviewleitfadens; das Interview wird durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium.



7.

**Anlage 6: Besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Studiengang Sozialmanagement (MSM)
gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang
und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden
weiterbildenden Masterstudiengängen
der Leuphana Universität Lüneburg**

1) Studienabschluss

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Sozialmanagement“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik mit der anschließenden staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder einen äquivalenten ausländischen Abschluss voraus. Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Sozialmanagement“ können nach Einzelfallentscheidung des Zulassungsausschusses auch Bewerberinnen und Bewerber erhalten, die über einen entsprechend qualifizierten Studienabschluss in einer benachbarten oder verwandten Disziplin verfügen und überwiegend gleichwertige Qualifikationen im Bereich des Sozialwesens nachweisen können.

2) Berufserfahrung:

Die Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gilt dann als einschlägig, wenn sie im Rahmen eines hauptberuflichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnisses im Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Sozialwirtschaft gesammelt wurde. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.



8.

Anlage 7: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

1) Studienabschluss

Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ setzt einen ersten Abschluss in einem Studium mit Gesundheitsbezug (z.B. Gesundheitswissenschaften, Public Health, Pflegemanagement, Pflegewissenschaften) oder mit Bezug zu einem oder mehreren der drei angebotenen Studienschwerpunkte voraus (z.B. Lehramt, Soziale Arbeit, Psychologie, Pädagogik, Bildungswissenschaften, Soziologie, Betriebswirtschaftslehre). Zugang zum Weiterbildungsstudium „Prävention und Gesundheitsförderung“ können nach Einzelfallentscheidung des Zulassungsausschusses auch Bewerberinnen und Bewerber erhalten, die über einen qualifizierten Studienabschluss in einer benachbarten oder verwandten Disziplin verfügen und überwiegend gleichwertige Qualifikationen nachweisen können.

2) Berufserfahrung:

Als einschlägige Berufserfahrung nach § 4 Abs. 2 Nr. a) gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen mit Gesundheitsbezug oder mit Bezug zu einem oder mehreren der drei angebotenen Studienschwerpunkte. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

9.

Anlage 8: Besondere Zugangsvoraussetzungen für den MBA-Studiengang Strategic Management gem. § 4 Abs. 2 Nr. c) der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

1) Geeigneter Teilnehmerkreis

Als unternehmensspezifisch angelegtes Programm umfasst der Studiengang speziell auf die Praxis der Otto GmbH & Co KG, Wandsbeker Straße 3-7, 22172 Hamburg und deren verbundener Unternehmen i.S.d. § 15 AktG (im nachfolgenden OTTO Group) abgestimmte Inhalte. Zugangsberechtigt aufgrund besonderer Eignung sind dementsprechend nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Otto Group, welche die Zugangsvoraussetzungen gemäß der folgenden Abs. 2 -5 erfüllen (sog. „geschlossener Weiterbildungsstudiengang“).

2) Studienabschluss

Grundsätzlich werden alle Abschlüsse in allen Fachrichtungen anerkannt.

3) Berufserfahrung

Zugelassen werden können nur Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung in einem Beschäftigungsverhältnis mit der OTTO Group stehen und über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung nach dem ersten Studienabschluss verfügen. Auf die Dauer der dreijährigen Berufserfahrung ist ein von Bewerberinnen und Bewerbern geleisteter Wehr-/Wehrersatzdienst/freiwilliges soziales Jahr anzurechnen. Als einschlägig gelten Erfahrungen aus hauptamtlichen qualifizierten (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen. Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

4) Sprachkenntnisse

Die Studiengangssprache ist Englisch. Bewerberinnen und Bewerber müssen daher besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 100 Punkten, computerbasiert mit mindestens 250 Punkten, papierbasiert mit mindestens 600 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 7.0 Punkten,
- CPE.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- Andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 24 Monaten Dauer,

Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

5) Studierfähigkeitstest

Der Zulassungsausschuss gem. § 5 kann in Abstimmung mit dem Kooperationspartner das erfolgreiche Bestehen eines Studierfähigkeitstests (GMAT oder Äquivalent) als zusätzliche Zugangsvoraussetzung vorsehen.